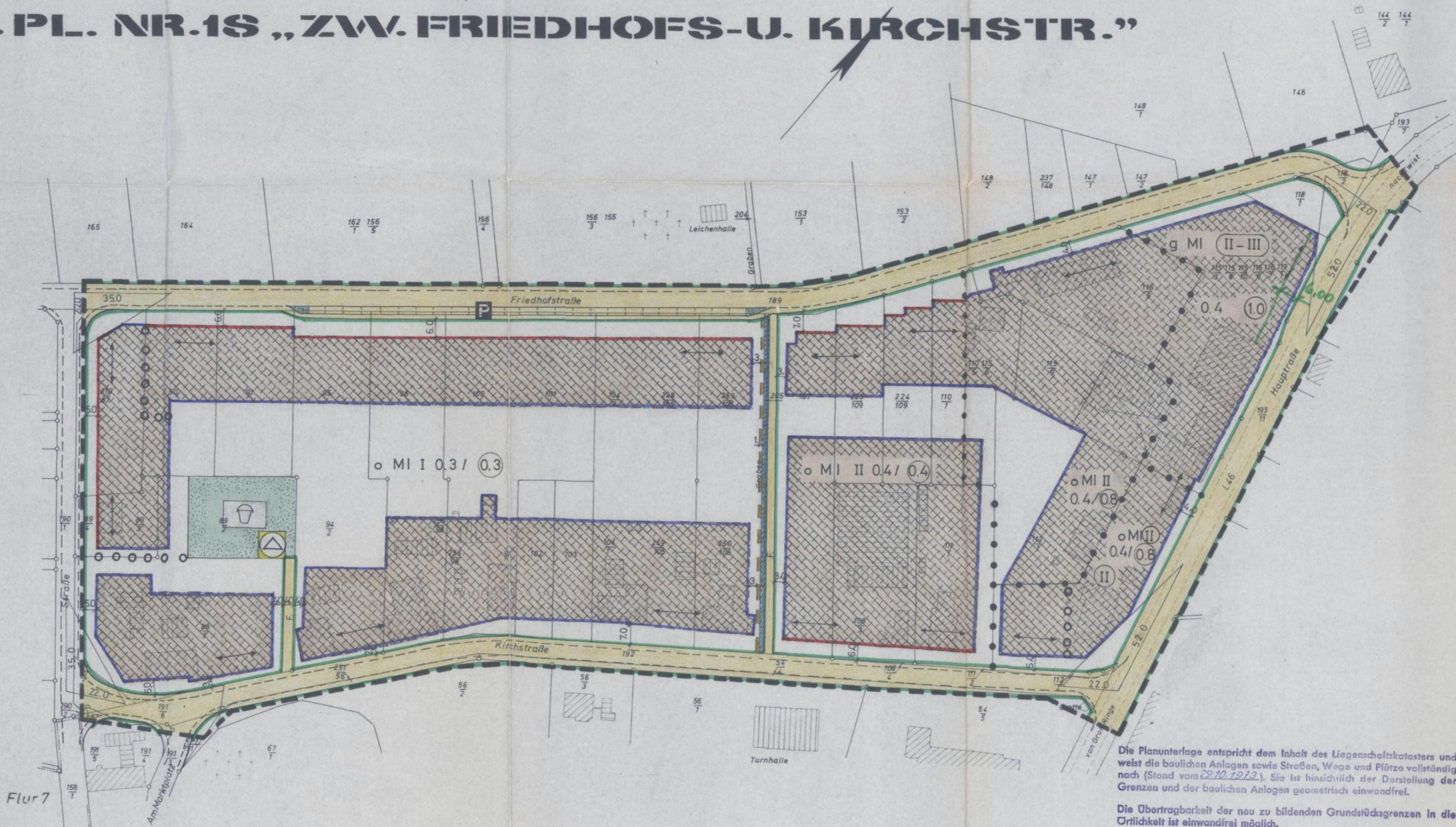


SATZUNG DER GEMEINDE TWIST

BEB. PL. NR. 18 „ZW. FRIEDHOFS-U. KIRCHSTR.“



ANSCHLUSSPLAN
„BÜLT WEST“

Kreis Meppen
Gemeinde Twist
Gemarkung Twist
Flur 27
Maßstab 1:1000

Der Gemeinde Twist zur Vervielfältigung unter den Bedingungen des Rd. Erl. v. 22.12.1966 (Nds. MBl. 1967 S. 36 Gült. L. MdI. 149/113) freigegeben durch das Katasteramt Meppen
Antragsbuch A.Nr. 2083/72

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 22.12.1972). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Öffentlichkeit ist einwandfrei möglich.

Katasteramt Meppen, den 29. OKT. 1973
Katasteramt
Meppen

FESTSETZUNGEN	
DURCH TEXT:	DURCH PLANZEICHEN:
DIE GARAGEN BRAUCHEN NICHT AN DER BAULINIE ERRICHTET ZU WERDEN.	MISCHGEBIET
NACHRICHTLICH WIRD DARAUF HINGEWIESEN, DASS FÜR DIE GESTALTUNG DER IN DIESEM BEBAUUNGSPLAN VORGEGEHENEN BAUKÖRPER, DIE VON DER GEMEINDE AUF GRUND DER VERORDNUNG ÜBER DIE BAUGESTALTUNG VOM 10. 11. 1936 (RGBl. I S. 938) ERLASSENEN SATZUNG VOM 31.8.73 ZU BEACHTEN IST.	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
DIE OBERKANTE DES ERDGESCHOSS FUSSBODENS DARF HÖCHSTENS 0.60m ÜBER DER BEFESTIGTEN STRASSE LIEGEN.	NUTZUNGSARTGRENZE
DIE SICHTDREIECKE SIND VON ALLEN BAULICHEN ANLAGEN UND BEWUCHS, DER HÖHER ALS 0,80m ÜBER OK. DER STRASSE IST UND WIRD, DAUERND FREIZUHALTEN.	BAULINIE
FLÄCHE FÜR VERSORGSANLAGEN	BAUGRENZE
UMFORMERSTATION	FLÄCHE NACH § 9(1)11 BBauG (RAUMSTREIFEN)
	FUSSWEG
	STRASSENFLÄCHE U. BEGRENZUNGSLINIE
	GRUNDFLÄCHENZAHL Z.B. 0.3
	GESCHOSSFLÄCHENZAHL Z.B. 0.4
	OFFENE BAUWEISE STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN
	ÖFFENTL. PARKFLÄCHE
	GRÜNFLÄCHEN
	KINDERSPIELPLATZ
	FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT
	SICHTDREIECK ALS FLÄCHE NACH § 9(1)4 BBauG
	ZAHL DER VOLLGESCH. HÖCHST II
	ZAHL DER VOLLGESCH. ZWINGEND II
	ZAHL DER VOLLGESCH. MIND. II HÖCHST. III
	ABGRENZUNG STELLUNG BAULICHER ANLAGEN

AUFSTELLUNG
GEMÄSS § 2 BBauG ABS. 1 VOM 23.6.1960 IN DER SITZUNG DES RATES DER GEMEINDE VOM 15.6.1973 BESCHLOSSEN. TWIST, DEN 31.8.1973

OFFENLEGUNG
GEMÄSS § 2 BBauG ABS. 6 VOM 23.6.1960 NACH ORTSÜBLICHER BEKANNTMACHUNG IN DER ZEIT VOM 23.7.1973 BIS 23.8.1973. TWIST, DEN 31.8.1973

BÜRGERMEISTER
GEMEINDELEITER
GEMEINDELEITER

LANDKREIS MEPPEN - KREISBAUAMT MEPPEN, DEN 5.7.1973

BESCHLUSSFASSUNG
ALS SATZUNG BESCHLOSSEN AUF GRUND DER §§ 6 U. 40 DER NDS. GEMEINDEORDNUNG VOM 4.3.55 (NDS. GVBL. I S. 126) IN DER Z.Z. GELTENDEN FASSUNG IN VERBINDUNG MIT DEM § 10 BBauG VOM 23.6.1960 IN DER SITZUNG AM 31.8.1973.

BAUDIREKTOR
BÜRGERMEISTER
GEMEINDELEITER

GENEHMIGUNGSVERMERK
Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des BBauG vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom 7. DEZ. 1973 genehmigt worden.
Gemeindefürsorgepräsident

VERÖFFENTLICHUNG
DER GENEHMIGUNG GEMÄSS § 12 BBauG AUF GRUND DER VERORDNUNG ÜBER DIE ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG VON SATZUNGEN DER GEMEINDEN VOM 20. 12. 1971 IM AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS MEPPEN NR. AM TWIST, DEN 1973
GEMEINDELEITER